



PTAM Global Equity

(„Teilfonds“ oder „Finanzprodukt“)

Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegung nach Artikel 24 der Delegierten

Verordnung (EU) 2022/1288

I. Zusammenfassung

a) Kein nachhaltiges Investitionsziel

Mit diesem Finanzprodukt werden ökologische oder soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen angestrebt.

b) Ökologische oder soziale Merkmale des Finanzprodukts

Der Teilfonds investiert mindestens 51 % seines Netto-Teilfondsvermögens in Anlagen, die einen Beitrag zu relevanten ökologischen Merkmalen (insbesondere die Verringerung der Nutzung fossiler Brennstoffe) und sozialen Merkmalen (insbesondere die Achtung von Menschenrechten und der Schutz der Gesundheit) leisten.

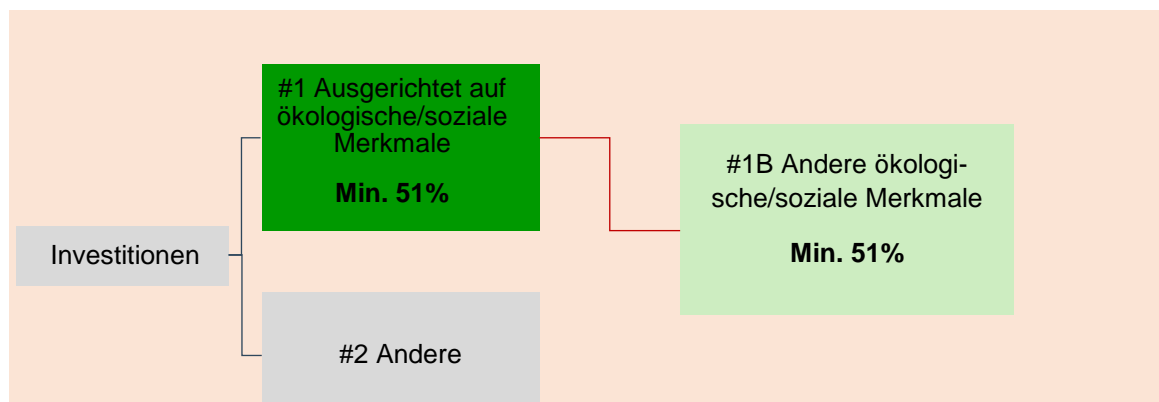
c) Anlagestrategie

Die ESG-Anlagestrategie des Teilfonds wird in Abhängigkeit, in welchem Umfang die Investitionen zu den ökologischen und sozialen Merkmalen beitragen sollen, in Bezug auf folgende Elemente des Investitionsprozesses kontinuierlich umgesetzt:

- Negativscreening (Ausschlusskriterien und PAI Limitierung)
- Positiv-Screening (ESG Rating) für mindestens 51% des Netto-Teilfondsvermögens („#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale“)

d) Aufteilung der Investition

Der Teilfonds investiert mindestens 51 % des Netto-Teilfondsvermögens in Anlagen, die zur Erfüllung der mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale beitragen („#1 Ausgerichtet auf ökologische/soziale Merkmale“, beziehungsweise „#1B Andere ökologische/soziale Merkmale“). Der Teilfonds strebt keine nachhaltigen Investitionen im Sinne von Artikel 2 (17) der Verordnung (EU) 2019/2088 (nachfolgend „SFDR“) oder ökologisch nachhaltigen Investitionen im Sinne von Artikel 2 (1) der Verordnung (EU) 2020/852 (nachfolgend „EU-Taxonomie“) an. Die Allokation „#2 Andere“ beinhaltet maximal 49 % des Netto-Teilfondsvermögens und sieht keine besonderen Kriterien im Hinblick auf ökologische oder soziale Mindestschutzmaßnahmen vor.



e) Überwachung der ökologischen oder sozialen Merkmale

Der Teilfonds verwendet für die Auswahl der Anlagen verschiedene Nachhaltigkeitsindikatoren, um die Eignung der Anlagen in Bezug auf den Beitrag der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale beurteilen zu können. Die Nachhaltigkeitsindikatoren werden von einem externen Datenprovider bezogen und im Rahmen des Portfolio Managements, d.h. sowohl bei der Auswahl als auch bei dem Management von Anlagen, angewendet.

Die Verwaltungsgesellschaft hat Anlagebeschränkungen festgelegt, die täglich unabhängig prüfen, ob der Teilfonds die festgelegten Kriterien erfüllt.

f) Methoden

Der Teilfonds wendet im Rahmen des Portfolio Managements die nachfolgenden Elemente an, um die Eignung der Anlagen in Bezug auf den Beitrag der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale beurteilen zu können:

- Negativ-Screening (Ausschlusskriterien und PAI Limitierung)
- Positiv-Screening (ESG Rating) für mindestens 51% des Netto-Teilfondsvermögens (#1 Ausgerichtet auf ökologische und soziale Merkmale)

g) Datenquellen und –verarbeitung

Der Teilfonds nutzt einen externen Datenanbieter als Datenquelle für die Auswertung der oben beschriebenen ESG-/Nachhaltigkeitsindikatoren. Der externe Datenanbieter verfügt über definierte Verfahren und Prozesse zur Erfassung, Analyse, Pflege und Aktualisierung von Daten, die aus öffentlichen Quellen oder durch direkte Zusammenarbeit mit den Unternehmen, in die investiert wird, gewonnen werden.

Es werden keine Daten zu den Investitionen geschätzt, die zu den ökologischen und sozialen Merkmalen beitragen, die das Finanzprodukt fördert.

h) Beschränkungen hinsichtlich der Methoden und Daten

Derzeit fehlen noch immer die von den Unternehmen, in die investiert wird, gemeldeten Daten und Informationen oder diese sind inkonsistent. Inkonsistenzen in den Daten können auf die relativ neue und komplexe Granularität der Offenlegungspflichten zurückzuführen sein und können dazu führen, dass die Auswahl der Investitionen eingeschränkt wird, denen die vom Teilfonds geförderten ökologischen und sozialen Merkmale zugeschrieben werden können.

i) Sorgfaltspflicht

Im Einklang mit der Anlagestrategie wird als integraler Bestandteil des Anlageprozesses eine detaillierte Due-Diligence-Prüfung der Vermögenswertauswahl durchgeführt.

j) Mitwirkungspflicht

Für den Teilfonds wird keine Mitwirkungspolitik im Rahmen der ESG-Strategie genutzt.

k) Bestimmter Referenzwert

Der Teilfonds verwendet keinen Index als Referenzwert in Hinblick auf die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale.

II. Kein nachhaltiges Investitionsziel

Mit diesem Finanzprodukt werden ökologische oder soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen angestrebt. Der Teilfonds strebt keine nachhaltigen Investitionen im Sinne von Artikel 2 (17) SFDR oder ökologisch nachhaltigen Investitionen im Sinne von Artikel 2 (1) der EU-Taxonomie an.

III. Ökologische oder soziale Merkmale des Finanzprodukts

Der Teilfonds investiert mindestens 51 % seines Netto-Teilfondsvermögens in Anlagen, die einen Beitrag zu relevanten ökologischen Merkmalen (insbesondere die Verringerung der Nutzung fossiler Brennstoffe) und sozialen Merkmalen (insbesondere die Achtung von Menschenrechten und der Schutz der Gesundheit) leisten. Der Teilfonds strebt an, diese ökologischen und sozialen Merkmale durch Anlagen zu fördern, die im Rahmen eines entsprechenden ESG-/Nachhaltigkeitsansatzes selektiert werden.

IV. Anlagestrategie

Die ESG-Anlagestrategie des Teilfonds wird in Abhängigkeit, in welchem Umfang die Investitionen zu den ökologischen und sozialen Merkmalen beitragen sollen, in Bezug auf folgende Elemente des Investitionsprozesses kontinuierlich umgesetzt:

- Negativ-Screening (Ausschlusskriterien und PAI Limitierung)
- Positiv-Screening (ESG Rating) für mindestens 51% des Netto-Teilfondsvermögens („#1 Ausgerichtet auf ökologische und soziale Merkmale“)

Die Beurteilung der Einhaltung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung erfolgt in mehreren Schritten anhand der für Unternehmensinvestitionen zu berücksichtigenden Ausschlusskriterien.

- Unternehmensinvestitionen des Teilfonds werden basierend auf durch den externen Datenanbieter bereitgestellten Informationen über ein Scoring bezüglich der Einhaltung internationaler Standards, beziehungsweise damit zusammenhängend auftretenden Umwelt- und Sozialkontroversen im breiteren Sinne analysiert und beurteilt.
- Im zweiten Schritt werden die Unternehmensinvestitionen des Teilfonds in Hinblick auf „Keine schweren Verstöße gegen den „UN Global Compact“ (ohne positive Perspektive)“ analysiert und beurteilt.

Alle Unternehmensinvestitionen des Teilfonds müssen dabei nach den in dieser Sektion des Anhangs genannten Bewertungsfaktoren beurteilt werden und dürfen hierbei keine Verletzung aufweisen.

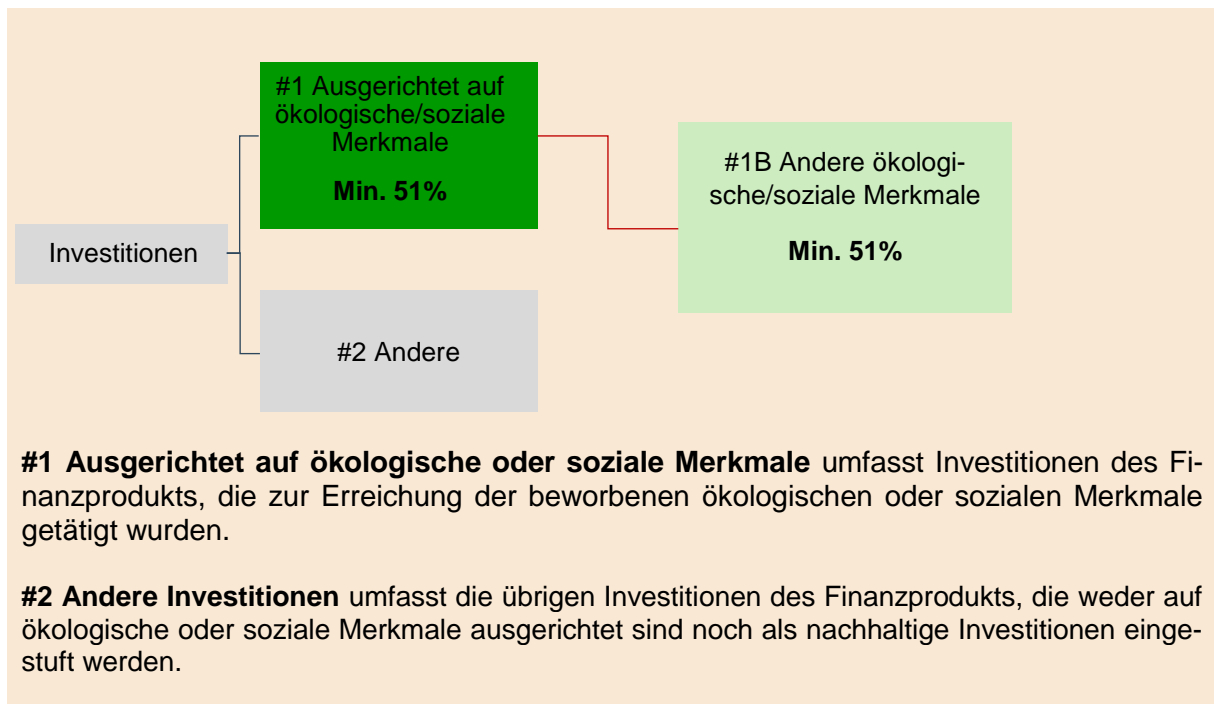
V. Aufteilung der Investition

Der Teilfonds investiert mindestens 51 % des Netto-Teilfondsvermögens in Anlagen, die zur Erfüllung der mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale beitragen („#1 Ausgerichtet auf ökologische/soziale Merkmale“, beziehungsweise „#1B Andere ökologische/soziale Merkmale“).

Der Teilfonds strebt keine nachhaltigen Investitionen im Sinne von Artikel 2 (17) SFDR oder ökologisch nachhaltigen Investitionen im Sinne von Artikel 2 (1) der EU-Taxonomie an.

Die Allokation „#2 Andere“ beinhaltet maximal 49 % des Netto-Teilfondsvermögens und kann Bankguthaben, Derivate, im Rahmen von Absicherungsgeschäften oder im Zuge der Anwendung von Techniken und Instrumenten zur effizienten Portfolioverwaltung sowie Anlagen beinhalten, welche die Nachhaltigkeitsindikatoren nicht erfüllen oder für die keine ausreichenden Informationen vorhanden sind, die eine angemessene Beurteilung erlauben. Besondere Kriterien im Hinblick auf ökologische oder soziale Mindestschutzmaßnahmen sind für diese Art von Anlagen nicht vorgesehen.

Die Darstellung in % bezieht sich auf den jeweiligen Anteil am gesamten Netto-Teilfondsvermögen.



VI. Überwachung der ökologischen oder sozialen Merkmale

Der Teilfonds verwendet für die Auswahl der Anlagen verschiedene Nachhaltigkeitsindikatoren, um die Eignung der Anlagen in Bezug auf den Beitrag der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale beurteilen zu können. Die Nachhaltigkeitsindikatoren werden von einem externen Datenprovider bezogen und im Rahmen des Portfolio Managements, d.h. sowohl bei der Auswahl als auch bei dem Management von Anlagen, angewendet.

Die Verwaltungsgesellschaft hat Anlagebeschränkungen festgelegt, die täglich unabhängig prüfen, ob der Teilfonds die festgelegten Kriterien erfüllt.

VII. Methoden

Der Teilfonds wendet im Rahmen des Portfolio Managements die nachfolgenden Elemente an, um die Eignung der Anlagen in Bezug auf den Beitrag der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale beurteilen zu können:

A. *Negativ-Screening (Ausschlusskriterien und PAI Limitierung)*

Für 100% der Aktien sind die nachfolgenden Ausschlusskriterien relevant. Ein Ausschlusskriterium ist anwendbar, wenn eine Anlage den jeweiligen Grenzwert / die Vorgabe nicht einhält.

Ausschlusskriterien	Grenzwert
Unternehmensinvestitionen	
Umsatz aus der Herstellung und / oder dem Vertrieb von Rüstungsgütern	≤ 10 %
Keine Involvierung im Bereich kontroverser Waffen	
Umsatz aus der Produktion von Tabak	≤ 5 %
Umsatz aus der Herstellung und / oder dem Vertrieb von Kohle	≤ 10 %
Umsatz aus der Energiegewinnung von fossilen Brennstoffen (exklusive Gas) oder Atomstrom	≤ 10 %
Umsatz aus der Förderung von Kohle und / oder Erdöl	≤ 10 %
Keine Involvierung in der Ölproduktion i.Z.m. Ölschiefer	
Umsatz i.Z.m. Ölsand	≤ 10 %
Beurteilung des Einflusses auf schutzbedürftige Biodiversität	
Umsatz i.Z.m. Pornografie	≤ 10 %
Umsatz i.Z.m. Glücksspielaktivitäten	≤ 10 %
Umsatz i.Z.m. Alkoholischen Getränken	≤ 10 %
Keine schweren Verstöße gegen den „UN Global Compact“ (ohne positive Perspektive)	
Beurteilung der Einhaltung internationaler Standards bzgl. Umwelt- und Sozialkontroversen	

Mindestens 51 % des Netto-Teilfondsvermögens muss die Ausschlusskriterien einhalten, um sich als Anlage des Anteils „#1 Ausgerichtet auf ökologische/soziale Merkmale“ zu qualifizieren.

B. *Positiv-Screening (ESG-Rating)*

Investitionen, die nicht gegen die Ausschlusskriterien verstoßen, werden in einem nächsten Schritt in Bezug auf ein Mindest-ESG-Rating beurteilt. Hierfür zieht der Teilfonds eine Beurteilung eines externen Datenanbieters heran, welche auf der Identifizierung und Bewertung wesentlicher ESG Kriterien wie beispielsweise ESG-bezogene Chancen, Risiken und die damit zusammenhängende Performance von Unternehmensemittenten basiert.

Mindestens 51 % des Netto-Teilfondsvermögens muss das Mindest-ESG-Rating des externen Datenanbieters aufweisen, um in der Anrechnung zum Anteil „#1 Ausgerichtet auf ökologische/soziale Merkmale“ Berücksichtigung zu finden.

VIII. **Datenquellen und -verarbeitung**

Der Teilfonds nutzt einen externen Datenanbieter als Datenquelle für die Auswertung der oben beschriebenen ESG-/Nachhaltigkeitsindikatoren.

Der externe Datenanbieter verfügt über definierte Verfahren und Prozesse zur Erfassung, Analyse, Pflege und Aktualisierung von Daten, die aus öffentlichen Quellen oder durch direkte Zusammenarbeit mit den Unternehmen, in die investiert wird, gewonnen werden.

Es werden keine Daten zu den Investitionen geschätzt, die zu den ökologischen und sozialen Merkmalen beitragen, die das Finanzprodukt fördert.

IX. Beschränkungen hinsichtlich der Methoden und Daten

Derzeit fehlen noch immer die von den Unternehmen, in die investiert wird, gemeldeten Daten und Informationen oder diese sind inkonsistent. Inkonsistenzen in den Daten können auf die relativ neue und komplexe Granularität der Offenlegungspflichten zurückzuführen sein und können dazu führen, dass die Auswahl der Investitionen eingeschränkt wird, denen die vom Teilfonds geförderten ökologischen und sozialen Merkmale zugeschrieben werden können.

X. Sorgfaltspflicht

Eine ausführliche Due-Diligence-Prüfung aller Vermögenswerte, einschließlich der ESG-Aspekte, ist ein integraler Bestandteil des Anlageprozesses. Während der Due-Diligence-Prüfung werden alle relevanten ESG-Aspekte und Nachhaltigkeitsindikatoren überprüft und es wird sichergestellt, dass sie mit den geltenden Anlagebeschränkungen, wie sie im Fondsprospekt und den damit verbundenen vorvertraglichen Informationen dargelegt sind, übereinstimmen.

XI. Mitwirkungspflicht

Für den Teilfonds wird keine Mitwirkungspolitik im Rahmen der ESG-Strategie genutzt.

XII. Bestimmter Referenzwert

Der Teilfonds verwendet keinen Index als Referenzwert in Hinblick auf die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale.

Ergänzende Informationen können dem jeweils gültigen Verkaufsprospekt nebst Anhang mit den vorvertraglichen Informationen entnommen werden.

Datum	Version	Anpassung
31. Juli 2025	1.0	Erstmalige Veröffentlichung der Nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegung nach Artikel 24 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288